DIE MITTELEUROPÄISCHE ZOLLANNÄHERUNG UND DIE MEISTBEGÜNSTIGUNG

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770571

Die mitteleuropäische Zollannäherung und die Meistbegünstigung by J. Jastrow

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

J. JASTROW

DIE MITTELEUROPÄISCHE ZOLLANNÄHERUNG UND DIE MEISTBEGÜNSTIGUNG



Die mitteleuropäische Zollannäherung und die Meistbegünstigung

Bon

Dr. J. Jastrow

a. o. Profeffor an der Universitat Berlin



Leipzig 1915 Verlag von S. Hirzel



Inhalt.

								80	Seite
1.	Der Plan eines Bollvereins	*	•	50	*:	٠	3	•	5
2.	Borgugegolle und Meiftbegunftigung			•	*		e.		13
3.	Der Frankfurter Friebe und bie gege	nıv.	irti	ge	We	ltl	age	•	17
4.	Allgemeine Einwande gegen bas	Sŋ	fter	n	ber	9	Reif	ł:	
	begunftigung. Siftorifche Erfahru	nge	n	•65	96	•	((*	•	26
5.	Ausblid. Schutzoll und Freihandel			200	*		80	٠	37
	teraturangaben und Anmerfungen .								

1. Der Plan eines Bollvereins.

Sowohl in Deutschland wie in Ofterreich-Ungarn befteht der Bunich, daß aus Bundnis und Baffengemeinschaft auch eine handelspolitische Annaherung bervorgehen moge. In beiden Reichen haben fich Stimmen fur
die Begrundung eines Zollvereins erhoben.

Uber die verfchiedenen Formen der Zollvereinigungen befigen wir aus ber Zeit vor dem Rriege die gelehrte und forgfame Arbeit des frangofifchen Mationalofonomen Bosc. Durch einen Ofterreicher überfest und ergangt, und von febr angefebener Geite auch in Deutschland eingeführt, bat bas Buch mit Recht bas Unfeben einer umfaffenden Darftellung gewonnen, die alle auf diefem Gebiete gemachten Erfahrungen, bie verwirtlichten wie die gefcheiterten Plane, mit annabernder Bollftandigfeit behandelt. Außer dem deutschen Bollverein von 1834 und ben ofterreichischen Planen um 1850 finden wir in dem Buche und feinen Ergangungen teils besprocen, teils wenigstens erwähnt: Die ferbifd-bulgarifche Unnaberung von 1905, die Bertrage gwifden Rapland und ber Oranjerepublit von 1889, fowie die gwifden Matal, Transvaal und Gudafrifa von 1903, die entsprechenden unter den auftralischen Rolonien, die Bedanten Chamberlains fur eine Bereinigung des englischen Mutterlandes mit allen feinen Rolonien, die fud- und mittelamerifanifchen Unnaherungen, sowie die panamerikanischen Ronferenzen, die seite 1889 stattfinden, sowie endlich die Plane einer west- und einer mitteleuropäischen Union, wie sie im Jahre 1879 gleichzeitig in Deutschland von R. v. Kaufmann, in Frankreich von Leron-Beaulieu und Molinari in verschiedener Form entworfen, etwa seit 1900 von schutzbunerischer Seite aufgegriffen wurden und gegenwartig von Julius Wolf und den in verschiedenen Ländern bestehenden Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereinen zwar durchgesprochen und verbreitet, aber auch auf andere Reformplane abgelenkt werden.

Wenn man diese Staatenannaberungen im einzelnen durchgeht, so sind nach der einen Seite hin alle die auszuscheiden, die im Stadium der Verhandlung steden geblieben sind, d. h. fast alle. Andererseits sind aber ebenso die auszuscheiden, die über eine bloß handelspolitische Vereinigung hinaus zu voller Staatengemeinschaft geführt haben. Seit dem 1. Januar 1901 ist der »Australian Commonwealthe ein wirklicher kolonialer Vundesstaat, bestehend aus 6 Staaten und 2 Territorien. Und seit dem 31. Mai 1910 bildet die »Union of South Africa« eine "legislative Einheit", innerhalb deren Kapland, Natal, Transvaal und Oranje-Freistaat nur noch vier Provinzen sind. Nach Ausscheidung dieser beiden Kategorien bleibt als einziges Beispiel eines wirklich zustande gekommenen Zollvereins der Deutsche Zollverein bestehen.

Diefes Ergebnis findet feinen fprachlichen Ausbrud barin, daß die deutsche Sprache die einzige ift, die hierfur ein Bort besigt. Sowohl Franzofen wie Englander bedienen sich des unveranderten Bortes "Bollverein". Und dies nicht etwa bloß, wenn sie von unserem Zollverein sprechen (wo man

es als eine Art geographischen Namens auffaffen tonnte), sondern auch in all jenen Erorterungen der angelfächsischen Welt, in benen man auf eine gegenseitige zollpolitische Annäherung über ein bloßes Tarifverhältnis hinaus hinsteuerte. Wußte man boch selbst in den Kreisen von Chamberlain das, was man wollte, nicht anders zu bezeichnen als sa Zollvereine.

Erblieft man alfo das Wefen des Zollvereins darin, daß er einerseits über bloße Tarif- und fonftige handelspolitische Berabredungen hinausgeht und eine dem Ausland gegenüber einheitliche Zollgemeinschaft herstellt, andererseits aber in jeder anderen Beziehung die Kontrahenten als selbständige Staaten bestehen läßt, so ist die Losung dieses Problems in der Geschichte aller Boller und aller Zeiten nur einmal gelungen: in dem Deutschen Zollverein von 1834. In allen anderen Fällen sind die Berhandlungen entweder gescheitert oder haben zu einer wirklichen staatlichen Gemeinschaft gessührt.

Der Grund, weswegen in ben 20er und 30er Jahren in Deutschland gelang, was an feiner anderen Stelle ber Welt gelungen ift, liegt auf der hand. Der Zustand Deutschlands war objektiv für eine bundesstaatliche Gemeinschaft reif. Die politisch empfindenden Kreise ber Nation wollten diese Gemeinschaft. Die dynastischen Regierungen wollten sie nicht. Ermöglicht wurde die Straffheit des Zollvereins badurch, daß objektiv eine viel größere Straffheit erforderlich gewesen ware, und der Zollverein also eine höchst willtommene Abschlagszahlung darstellte. Daß der Zollverein seinerzeit so aufgefaßt worden ist, dafür gibt es unter uns noch lebende Zeugen. Die ganze alte Generation hat emp-

funden, wie hoffmann von Fallersleben, der bei Begrundung des Bollvereins die Baren seines Tarifs poetisch anfang, mit Schwefelholzern beginnend bis Rettig, Rips, Raps, Schnaps, Lachs, Bachs,

> "Denn ihr habt ein Band gewunden, Um das deutsche Baterland, Und die Gergen hat verbunden Fester als der Bund dies Band".

Wenn also heute für einen deutsch-habsburgischen Zollverein Stimmung vorhanden ift, so werden wir in bezug auf seine Ausgestaltung zunächst gewisse negative Grenzlinien ziehen können: alles, was noch über den Deutschen Zollverein von 1834 hinausgeht, ist von vornherein ausgeschloffen. Dies betrifft hauptsächlich zwei Punkte: Zollparlament und ewige Dauer.

Da das Wort "Zollparlament" in unserem Sprachschatz eristiert, so nimmt man vielfach an, ber Deutsche Zollverein habe in der Tat ein solches Parlament besessen.
hieran ist historisch gerade so viel richtig, wie erforderlich
ist, um ben Irrtum eristenzsähig zu machen. Bei Begründung des Nordeutschen Bundes von 1866, die wir historisch als die geographisch noch unvollständige Reichsgründung betrachten mussen, wurde vorgesehen, daß der Nordbeutsche Bundesratsich zum Zoll-Bundesrat, der Nordeutsche Beichstag zum Deutschen Zollparlament erweitern konnte.
In Wirklichkeit ist das Deutsche Zollparlament nur einmal
zusammengetreten, um durch die Ereignisse von 1870/71
sofort vom Deutschen Reichstag abgelöst zu werden. heute
betrachten wir die Zeit nach 1866 nicht eigentlich mehr als

Bollvereinszeit; wenn wir es taten, mußten wir forrefterweise ben Bollverein bis jur Gegenwart erftreden, benn rechtlich ift er bis beute nicht aufgeloft. Wenn alfo bei ber zweifellos nationalen Unterlage weder ein gemeinfames Parlament, noch irgendein Gurrogat bafur, etwa in Beftalt von Delegationen ber einzelnen beutschen Canbftanbe, gewagt wurde, fo muffen wir um fo mehr fur eine deutsch-habsburgifche Annaberung jeden berartigen Plan von vornberein ausscheiden. Für ein Parlament oder eine parlamentsartige Zatigfeit fehlen bier einstweilen alle Boraussenungen. Rur uns in Deutschland fehlen außerdem die fprachlichen Mittel, einen folden Boridlag ohne Befahr eines Diffverfiandniffes zum Ausbruck zu bringen. Wie auch immer wir ihn ausdruden mogen: gebt ein berartiger Borfdlag von unferer Geite aus, fo fann er von den Bolfern der babsburgifden Monarchie faum anders wie als Anlauf zu einer faatlichen Einheit aufgefaßt werden, in die Ofterreich-Ungarn binuntertauden foll, abnlich wie die Staaten bes Bollvereins fchlief. lich in die bundesfraatliche Reichseinheit untergetaucht find. Die gang zweifellofe Tatfache, baß folche Plane uns fern liegen, murbe uns vor einer Mothenbildung nicht ichuten.

Ahnlich steht es mit dem Bertrag auf ewige Zeiten. Zwar wird mit Recht barauf hingewiesen, baß in dem alten Zollverein, dessen Bertrage immer nur auf begrenzte Zeit (8—12 Jahre) geschlossen wurden, sich an jede Erneuerungsepoche eine ernste Krisis heftete. Daraus allein, daß diese Krisis schließlich immer noch überwunden und eine Fortdauer ermöglicht wurde, durfen wir ganz gewiß nicht auf eine Bewährung der Kundbarkeitsklausel schließen. Aber wenn trot ber Gunft der Berbältnisse weder 1834, noch